



**Bekanntmachung nach § 12 Abs. 1 der 9. BImSchV zum Entfall des
Erörterungstermins im Rahmen des Genehmigungsverfahrens der
thyssenkrupp Steel Europe AG**

**Genehmigungsverfahren zur Errichtung und zum Betrieb einer
Direktreduktionsanlage für Eisenerz mit zwei Einschmelzern am Standort
Kaiser-Wilhelm-Straße 100 in 47166 Duisburg**

Bezirksregierung Düsseldorf

Düsseldorf, den 17.01.2024

53.03-0209686-0310-G4-0057/23

Mit Datum vom 19.10.2023 wurde das Vorhaben nach § 10 Abs. 3 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) öffentlich bekannt gemacht. Im Zeitraum vom 26.10.2023 bis einschließlich 27.11.2023 lagen die Unterlagen zur Einsichtnahme durch die Öffentlichkeit aus. Mit Ablauf des 27.12.2023 endete die Einwendungsfrist.

Gegen das Vorhaben wurden zwei Einwendungen fristgerecht erhoben.

Gemäß § 12 Abs. 1 der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) entscheidet die Genehmigungsbehörde nach Ablauf der Einwendungsfrist unter Berücksichtigung von § 14 der 9. BImSchV, ob im Genehmigungsverfahren ein Erörterungstermin nach § 10 Abs. 6 BImSchG durchgeführt wird.

**Der am 05.03.2024 um 9:00 Uhr vorgesehene Erörterungstermin in der Stadthalle
Walsum in Duisburg findet nicht statt.**

Die Entscheidung beruht auf § 16 Abs. 1 Nr. 4 der 9. BImSchV, da die im Rahmen des Verfahrens fristgemäß erhobenen Einwendungen nach Einschätzung der Behörde keiner Erörterung bedürfen.

In den v. g. Einwendungen wurde im Wesentlichen geäußert, dass durch die Errichtung und den Betrieb einer Direktreduktionsanlage in Duisburg-Walsum eine Zunahme der negativen Auswirkungen, insbesondere durch Lärm und Luftverunreinigungen, für die Nachbarschaft und für die Umwelt im Allgemeinen, zu befürchten sei. Des Weiteren wurde in einer Einwendung auf die Prüfung der einzuhaltenden Sicherheitsvorkehrungen und Sicherheitsabstände hinsichtlich der Störfall-Verordnung verwiesen.

Nach Auffassung der Bezirksregierung Düsseldorf stellen die vorgebrachten Einwendungen inhaltlich kein unüberwindbares Hindernis dar, das der Erteilung der



nach § 4 BImSchG beantragten Genehmigung entgegensteht. Die in den Einwendungen vorgebrachten Bedenken gegen das Vorhaben werden in der weiteren Prüfung im Rahmen des Genehmigungsverfahrens berücksichtigt und in der Genehmigungsentscheidung entsprechend gewürdigt.

Im Auftrag
gezeichnet
Jörg Brandt

